



*Guggenmusik Räbeschlacker Wettingen
seit 1978*

STATUTEN

- ⇒ 1. Fassung datiert 25.04.1996
- ⇒ Teilrevision der 1. Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14.03.2002
- ⇒ Teilrevision der 2. Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15.04.2004
- ⇒ Totalrevision gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25.03.2010

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name
Unter dem Namen "Guggenmusik Räbeschlacker Wettingen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz
Der Sitz ist in 5430 Wettingen.

II. ZWECK UND ZIEL

Art. 3 Zweck
Der Verein bezweckt die Repräsentation des fasnächtlichen Brauchtums im Allgemeinen und das fasnächtliche Musizieren im Besonderen.

Art. 4 Ziel

- Erhalt und Förderung der Wettinger Fasnacht
- Organisieren geselliger und musikalischer Anlässe
- Teilnahme aller Aktivmitglieder an fasnächtlichen Anlässen
- Teilnahme am Wettinger Fest und damit verbunden die Mithilfe aller Aktivmitglieder beim Betrieb der ‚Räbeschlacker-Bar‘.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Allgemein
Der Verein besteht aus Aktiv-/Passiv- und Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck befürworten und bereit sind, für die Erreichung der Vereinsziele aktiv Unterstützung zu bieten.

Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes aufgenommen.

Eintrittsgesuche sind vorgängig mit dem Vorstand zu besprechen. Prov. Eintritte haben bis spätestens 15. Oktober, der laufenden Saison, zu erfolgen.

Neumitglieder haben eine Probezeit zu absolvieren, welche vom Zeitpunkt des prov. Beitritts, bis zur Generalversammlung der laufenden Saison dauert. An der Generalversammlung wird letztlich über eine definitive Aufnahme per Abstimmung entschieden.

Dem Aktivmitglied wird kostenlos ein Instrument zur Verfügung gestellt. Für dieses Instrument ist es während der Mitgliedschaft verantwortlich. Das Mitglied wird bei unsachgemässer Behandlung des Instruments zu Schadenersatz gefordert. Das Instrument bleibt im Besitz des Vereins.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützt. Passivmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft eines Passivmitglieds erlischt automatisch, wenn dieses seit zwei Jahren in Folge, den Beitrag nicht mehr bezahlt hat.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt werden, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat oder seit mind. 20 Jahren Aktivmitglied ist. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9 Rechte

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel ‚IV Organe‘ geregelt.

Art. 10 Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen der Organe zu befolgen.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt derzeit für:

- Aktivmitglied im ersten Jahr: CHF 200.00
- Aktivmitglied ab zweitem Jahr: CHF 150.00
- Aktivmitglied Student oder Schüler: CHF 100.00
- Passivmitglied: CHF 20.00
- Ehrenmitglied auf freiwilliger Basis

Das Mitglied hat den Mehrheitsentscheid zu respektieren und die Umsetzung eines Vereinsvorhabens zu unterstützen.

Der Besuch der Gesamt- und/oder Registerproben ist obligatorisch. Wer den Proben dreimal unentschuldigt fernbleibt, wird verwarnt. Sollte das Mitglied trotz schriftlicher Verwarnung weiterhin den Proben unentschuldigt fernbleiben, wird es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Abmeldungen haben in schriftlicher Form (SMS oder E-Mail) an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 11 Mitgliedschaft erlischt durch

Austritt, Ausschluss, Todesfall

Art. 12 Austritt

Um einen Austritt zu vermeiden, kann einem Aktivmitglied aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen Dispens gewährt werden. Während der Dispensation entfällt der Jahresbeitrag.

Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Vereins eigene Instrumente und Materialien sind zurückzugeben.

Art. 13 Ausschluss

Aus gravierenden Gründen können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

IV. ORGANE

Art. 14 Die Organe der Guggenmusik Räbeschläcker Wettingen sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Musikalische Leitung
- OK Wettinger Fest
- OK Kinderfasnacht

Art. 15 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Versammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Sonntag, welcher auf den Aschermittwoch folgt, durchzuführen. Die Einladung erfolgt 30 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Versammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich, an den Präsidenten zu richten.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

- Appell (Präsenzliste)
- Wahl eines Stimmzählers
- Abnahme:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - Budget (des folgenden Vereinsjahres)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl:
 - Des Vorstandes
 - Der Revisoren
 - Der Musikalischen Leitung
 - Des OK Wettinger Fest
 - Des OK Kinderfasnacht
- Mutationen:
 - Aufnahme Neumitglieder
 - Austritte
 - Dispensationen
 - Wiederaufnahme der aktiven Tätigkeit nach Dispens
 - Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
- Verschiedenes
- Auflösung des Vereins

Art. 17 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Versammlung ist binnen Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Einladung hat bis spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin erfolgt zu sein.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Alle aktiven Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, wenn sie definitiv im Verein aufgenommen sind.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder werden nicht zur Versammlung eingeladen und haben kein Stimmrecht. Dispensierte Mitglieder haben ununterbrochen Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

Art. 20 Beschlüsse der Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung sind rechtsgültig, wenn binnen Monatsfrist seit Kenntnisnahme des Beschlusses durch alle Mitglieder keine Einsprache erfolgte. Erfolgt binnen Frist eine Einsprache, so wird das beanstandete Geschäft während der folgenden Generalversammlung zur erneuten Behandlung traktandiert.

Art. 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier). Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung eine Ersatzwahl.

Art. 22 Befugnisse und Leitung des Vereins

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden. Er erstellt ein Gesamtbudget zuhanden der Generalversammlung. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Bestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 23 Revisor/in

Die Generalversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Revisor. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 24 Musikleitung

Obliegt die Stückauswahl und Besetzung der einzelnen Register. Sie ist für den Instrumenteneinkauf zuständig. Ausgaben bis zu einem Betrag von 2'500.00 CHF kann sie in eigener Kompetenz tätigen. Höhere Ausgaben erst nach Gutheißen der Mehrheit der Mitglieder. Der/die musikalische Leiter/in wird jährlich an der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 OK Wettinger Fest

Zuständig für die Gesamtorganisation des jährlichen Wettingerfest. Wird an der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 OK Kinderfasnacht

Zuständig für die Gesamtorganisation der jährlichen Kinderfasnacht. Wird an der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 27 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Einnahmen von:

- Mitgliederbeiträgen
- Passiv- und Gönnerbeiträgen

- Sponsorenbeiträgen
- Spenden
- Wettinger Fest
- Kinderfasnacht
- Gagen für Auftritte
- RSW Guggenparty

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erforderlich. Sollte eine Auflösung des Vereins stattfinden, werden die vereinseigenen Mittel je zu 50% der ‚Stiftung für Behinderte‘ in 5430 Wettingen und dem Kinderheim ‚Klösterli‘ in 5430 Wettingen vermacht.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegende 4. Fassung ersetzt die Teilrevidierte vom 15.04.2004 und tritt am 25.4.2010 in Kraft.

Der Präsident:



Bruno Schmid

Die Aktuarin:



Astrid Merz